

SATZUNG

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Schladen

Aufgrund des §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen in seiner Sitzung am 27.06.2001 die nachstehende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Schladen beschlossen:

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schladen. Es dient der Kommunikation und steht für Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

- (1) Benutzt werden können der Saal mit und ohne Galerie, der hintere Teil des Saales, der vordere Teil des Saales, die Küche und die Außenanlagen.
- (2) Die Räume können insgesamt oder auch einzeln (Ausnahme Küche) gemietet werden.
- (3) Vermietet werden die Räumlichkeiten und die Außenanlagen für den vereinbarten Zeitraum. Wird für einen Tag (beginnend ab 11.00 Uhr) gemietet, so zählen die anschließenden Nachtstunden und der nächste Morgen bis 11.00 Uhr dazu.

§ 3

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder einzelner Räume ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeinde Schladen, diese vertreten durch die Verwaltung der Samtgemeinde Schladen, zu beantragen.
- (2) Vorrang für die Benutzung haben gebührenpflichtige Veranstaltungen. Bei auftretenden Terminüberschneidungen haben Benutzer von gebührenfreien Veranstaltungen die von ihnen genutzten Räumlichkeiten freizugeben, wenn ihnen die Terminüberschneidung rechtzeitig bekanntgegeben wird. Als rechtzeitige Bekanntgabe wird in der Regel ein Zeitraum von 14 Tagen angenommen.

§ 4

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses oder einzelner Räume kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 5

Die Benutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.

§ 6

- (1) Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln.
- (2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
- (3) Die Abfalltrennung ist zu beachten. Es stehen hierfür gelbe Säcke für Leichtverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff, blaue Säcke für Verpackungen aus Pappe und Papier, grüne Tonnen für organische Abfälle weiße Abfallbehälter für Altglas und rote Tonnen für den verbleibenden Restmüll zur Verfügung.
- (4) *Einwegbesteck und – geschirr ist nach der Veranstaltung vom Nutzer wieder mitzunehmen und zu entsorgen*

§ 7

Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 11.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Außenanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobilar ist entsprechend zurückzuräumen und zu säubern;
- b) Schankraum, Küche und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben;
- c) Foyer mit Garderobe, Thekenbereich, Küche und Toiletten sind feucht aufzuwischen;
- d) den Saal besenrein zu hinterlassen.

Die Reinigung des Holzpflasterfußbodens wird grundsätzlich von der Hausverwaltung durchgeführt. Der Termin der Übergabe ist mit der Hausverwaltung abzustimmen.

§ 8

Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 9

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Hausverwaltung der Gemeinde Schladen Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten. Die Bestimmungen der Hausordnung sind insoweit Bestandteil der Satzung.

§ 10

- (1) Die Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus und für einzelne Räumlichkeiten sind bei der Hausverwaltung der Gemeinde Schladen abzuholen und nach Erledigung der Verpflichtungen zu § 7 dieser Satzung umgehend zu übergeben.
- (2) Bei der Schlüsselübergabe sind vom Benutzer Geschirrbruch und sonstige Beschädigungen in und am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen anzugeben.

§ 11

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer evtl. Arbeitskraft ist der Benutzer zuständig.

§ 12

- (1) Der Benutzer haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Gemeinde Schladen insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

- (2) Der Veranstalter kann gegen die Gemeinde Schladen keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 13

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

§ 14

Für jeden Fall der Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Bußgeld bis zur Höhe von € 500,-- festgesetzt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 3 den Saal nicht pünktlich übergibt,
2. § 7 die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Außenanlagen und öffentliche Verkehrsflächen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
3. § 9 die Hausordnung, insbesondere das Schließen der Türen und Fenster nach 22.00 Uhr nicht beachtet.
4. *§ 6, Abs. 3 die Abfalltrennung nicht beachtet und das Einwegbesteck und –geschirr nicht mitnimmt und entsorgt.*

§ 15

Bei Weigerung des Verpflichteten, insbesondere bei nicht durchgeführter oder mangelhafter Reinigung (§ 7), können Handlungen an seiner Stelle von der Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In dieser Satzung ist die 1. Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schladen vom 18.02.2003 enthalten. *In Kursiv geschrieben.*

Schladen, den 19.07.2001

(Wiechens)
Bürgermeister

(Laas)
Gemeindedirektor